

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 115/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g und den Richter H u s m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. April 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache eine höhere Regelaltersrente begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht dargetan.

1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht dargelegt. Er ist der Auffassung, in dem angestrebten Revisionsverfahren sei klärungsbedürftig und entscheidungserheblich, ob

1. "das BVerfG die Systementscheidung des RÜG gebilligt und in ihren Wirkungen bestätigt hat, den mit Alterssicherungsansprüchen/-anwartschaften aus der DDR gekommenen Bürgern nur noch eine existenzsichernde Versichertenrente aus dem SGB VI idF des RÜG und lebenslang kein lebensstanderhaltendes Alterseinkommen mehr zu gewähren, auf das sie in der DDR Ansprüche/Anwartschaften rechtmäßig erworben hatten, oder ob das BVerfG die Systementscheidung des RÜG und ihre Wirkungen für verfassungswidrig hält bzw als hinnehmbar nur ansieht, wenn, wie bei den Bestandsrentnern, die Nachteile durch Bestands- und Vertrauensschutzmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden,"
2. "angesichts der echt rückwirkenden Anwendung der Anspruchserwerbstatbestände des SGB VI Vorschriften und Entscheidungs- bzw Auslegungsgrundsätze schematisch angewandt werden dürfen, die der Situation in der ehemaligen DDR zurzeit des Anspruchserwerbs offensichtlich nicht gerecht werden und auf die sich die ehemaligen Bürger der DDR nie einstellen konnten, und ob das Fehlen angemessener Vorschriften und Auslegungsgrundsätze als bedeutungslos behandelt werden darf, obwohl das Bundesrecht keine entsprechenden Regelungen bietet, oder ob die Gerichte dort, wo der Gesetzgeber die damalige Situation der DDR offensichtlich nicht berücksichtigt hat (und bei dem Erlass der Regelungen auch nicht berücksichtigen konnte!), zu einer den Vorgaben des Einigungsvertrags und des GG entsprechenden verfassungskonformen Auslegung bzw zu einer entsprechenden Weiterbildung des Rechts verpflichtet sind, damit Ungerechtigkeiten bei der Renten- und Versorgungsüberleitung weitgehend ausgeschlossen werden, oder ob nicht überhaupt die über Jahrzehnte reichende echte Rückwirkung eines nachteiligen Gesetzes verfassungswidrig ist,"
3. "das Ausmaß der sozialen Nachteile und des wirtschaftlichen Schadens, die durch die diskriminierende Behandlung der neuen Rentner entsteht, eine höchstrichterliche Entscheidung und damit die Zulassung der Revision gebietet oder ob auf die Feststellung des Ausmaßes der sozialen Nachteile und des wirt-



schaftlichen Schadens verzichtet und eine Entscheidung aus abstrakten Regelungen hergeleitet werden darf,"

4. "in einer einheitlichen Rechtsordnung Wertungswidersprüche bei der Berechnung der Versichertenrente oder auch des Ruhegehalts zugelassen werden dürfen, die zu diskriminierenden Unterschieden für die Rente bzw das Alterseinkommen von Bürgern mit vergleichbaren Lebensleistungen führen (Beschränkung der Vergleichsberechnung gemäß § 307b SGB VI idF des 2. AAÜG-ÄndG, auf Bestandsrentner; Ausschluss der beigetretenen Bürger aus der Beamtenversorgung, vgl Beamtenversorgungsgesetz, bzw der Betriebsrentenversorgung der VBL, vgl Satzung der VBL) oder ob solche Wertungswidersprüche unverhältnismäßige verfassungs- und menschenrechtswidrige Verletzungen des Gleichheitssatzes (Art 3 GG) sowie des Diskriminierungsverbots (Art 14 EMRK) darstellen."

Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt Rechtsfragen bezeichnet und ob er ggf diese hinreichend klar formuliert hat. Denn jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit, die in der Beschwerdebegründung ebenfalls schlüssig darzulegen ist, nicht dargetan. Er hat außer Acht gelassen, dass das BVerfG und das BSG (vgl ua Urteil des erkennenden Senats vom 10. April 2003 - B 4 RA 41/02 R -) Folgendes entschieden haben:

- a) Art 14 Abs 1 GG erstreckt sich allein auf die nach Maßgabe des EinigVtr ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung sowie der FZR und den Zusatzversorgungssystemen. Bis zum Beitritt genossen die in der DDR erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften nicht den Schutz von Art 14 Abs 1 GG.
- b) Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Berechtigten aus Versorgungssystemen der DDR so zu behandeln, als hätten sie ihre Versicherungsbiografie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt; es war nicht verfassungswidrig, dass der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat.
- c) Die dem Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge dienende Übergangs-(Bestandschutz)Bestimmung der im EinigVtr ausgestalteten und in § 4 Abs 4 AAÜG fortgeschriebenen eigentumsgeschützten Zahlbetragsgarantie greift im Hinblick auf die darin enthaltene Stichtagsregelung nur ein, wenn die seit dem 1. Januar 1992 bestehende Anwartschaft auf eine SGB VI-Rente bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 zum Vollrecht erstarkt war.
- aa) § 4 Abs 4 AAÜG verstößt nicht gegen Art 14 Abs 1 GG.
- bb) Die Stichtagsregelung verstößt auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG.



d) Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze ist auch im Zusammenhang mit der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1992 für solche Rentenberechtigte verfassungsgemäß, die erstmals auf Grund dieser Überleitung gleichgestellte Rangstellenwerte auf Grund von Tätigkeiten in der DDR oder im Beitrittsgebiet erhalten haben.

aa) Die auf der systemimmanenten Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen verstoßen nicht gegen Art 14 Abs 1 GG. Denn der Schutz des Art 14 Abs 1 GG erstreckt sich allein auf die nach Maßgabe des EinigVtr ausgestalteten Rechtspositionen.

bb) Die Regelungen verstoßen auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Denn ab 1. Januar 1992 werden die Arbeitsentgelte aller Versicherten mit Rentenberechtigungen aus dem SGB VI nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung zum Rentenüberleitungsrecht hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb die von ihm aufgeworfenen Fragen noch klärungsbedürftig sind oder wieder klärungsbedürftig geworden sind. Es genügt nicht, wenn er - im Wesentlichen - lediglich eine von der Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung vertritt, ohne sich rechtsdogmatisch und rechtssystematisch mit dieser Rechtsprechung auseinander zu setzen.

2. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), dh die Nichtübereinstimmung zweier tragender Rechtssätze, hat der Kläger ebenfalls nicht dargetan. Die von ihm aufgezeigten Rechtssätze des LSG sowie des BVerfG stehen sich bereits nicht korrespondierend gegenüber. Während das LSG - so der Kläger - ausgeführt hat, die Systemscheidung des RÜG werde vom BVerfG akzeptiert, bezieht der vom Kläger - sinngemäß - zitierte Rechtssatz des BVerfG sich auf einen Teilbereich der Systemscheidung, nämlich auf die (vom BVerfG verfassungskonform ausgelegte und demnach nicht verfassungswidrige) sog Zahlbetragsgarantie.

3. Sollte der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann, rügen wollen, so ist dieser nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn das LSG einem Beweisantrag nicht gefolgt ist, obwohl es sich - nach seiner Rechtsauffassung - zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Der Kläger hat bereits nicht vorgetragen, dass er einen derartigen Beweisantrag gestellt hat. Im Übrigen ist auch die Entscheidungserheblichkeit eines derartigen Beweisantrags - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - nicht dargetan.

Die Beschwerde ist nach alledem unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)